

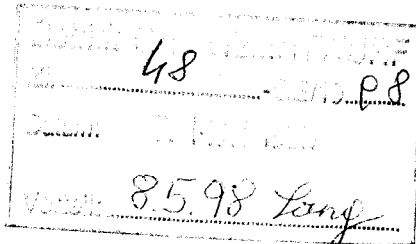
ÖSTERREICHISCHER
BUNDESTHEATERVERBAND

GENERALSEKRETARIAT

DVR: 0063045

A-1010 Wien
Goethegasse 1
Telefon 514 44-0
Telefax 514 44/2625
Telex 1-132930 bthgs

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien



6. Mai 1998

Dr. Moser

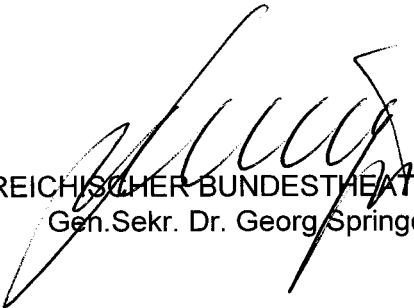
Betrifft: Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater-BuThOG;
GZ: 180.310/68-I/8/98

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom Bundeskanzleramt mit Note vom 22. April 1998, GZ 180.310/68-I/8/98, ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater übermittelt der Österreichische Bundestheaterverband die von den Direktoren der Wiener Staatsoper, der Volksoper Wien und des Burgtheaters sowie dem Generalsekretär erarbeitete Stellungnahme in 25 Ausfertigungen.

Unter einem wurde das BKA mit einem Exemplar davon in Kenntnis gesetzt.

Mit den besten Grüßen


ÖSTERREICHISCHER BUNDESTHEATERVERBAND
Gen.Sekr. Dr. Georg Springer

WIENER STAATSOPER

OPERNRING 2
A-1010 WIEN
TEL. 43/1/514 44-2306/2320
FAX 43/1/514 44-2330

Der Direktor

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

7. Mai 1998

Betrifft: Neuorganisation der Bundestheater

In Ergänzung der Stellungnahme der Direktoren der künftigen Bühnengesellschaften sowie des Generalsekretärs möchte ich besonders darauf hinweisen, daß durch den Wegfall der Bundestheaterpension für neue Mitglieder des Orchesters der Wiener Staatsoper eine Situation entsteht, welche das Weiterbestehen des Staatsopernorchester in der derzeitigen Form (synonym mit den Wiener Philharmonikern) ernstlich gefährdet. Dieses hatte die unausweichliche Folge, daß die Wiener Staatsoper den in den Gesetzesentwurf vorgesehenen Kulturauftrag als hochqualifiziertes Repertoiretheater nicht erfüllen kann.

Ich weise mit Nachdruck darauf hin, daß für das Orchester ein entsprechender Ausgleich gefunden werden muß. Eine gesetzliche Absicherung der Ansprüche auf eine gleichwertige Pensionsregelung ist unbedingt notwendig.



Ioan Holender

**Einvernehmliche Stellungnahme
der Direktoren der künftigen Bühnengesellschaften
Staatsoper, Volksooper, Burg- und Akademietheater
sowie des Generalsekretärs
zum Entwurf
Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater**

Kurztitel

Die Abkürzung für das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater sollte lauten: **BThOG**

§ 2 (2) Z. 1

Das Wort „aufeinanderfolgende“ ist im Zusammenhang mit der Wortfolge „in Summe“ sinnstörend. **Das Wort „aufeinanderfolgende“ sollte entfallen.**

Der Grundsatz des ganzjährigen Spielbetriebs enthält sinngemäß die Verpflichtung, Schließstage nach Möglichkeit zu vermeiden. Mit dem Ausdruck „nach Möglichkeit“ wäre weder eine Klarstellung noch eine normative Anordnung verbunden. **Daher sollte der Satzteil „Schließstage während der Spielzeit sind nach Möglichkeit zu vermeiden“ entfallen.**

§ 2 (2) Z. 3

**Die weibliche Form soll ergänzt werden:
„... Solistinnen und Solisten ...“**

Das Wort „grundsätzlich“ trägt nichts zur näheren Beschreibung bei, es **sollte daher entfallen.**

§ 2 (2) Z. 5

Die Wortfolge „vor Beginn der Spielzeit“ **sollte entfallen**, weil für das Sprechtheater eine derartig lange Festlegung nicht möglich ist.

Der Begriff „ordentliche Spielzeit“ ist nicht näher definiert. Daher wäre die **Wortfolge „und auch außerhalb der ordentlichen Spielzeit“ ersatzlos zu streichen.**

§ 2 (2) Z. 8

Das Wort „zulässig“ sollte durch das Wort „anzustreben“ ersetzt werden.

Gastspiele sollen auch im Rahmen von Festivals stattfinden können. Nach dem Wort Bühnen sollte daher **ergänzt werden: „bzw. bei Festivals“**

§ 2 (3)

Der vorgeschlagene Text soll präzisiert und in manchen Punkten ergänzt werden. **Die Formulierung soll lauten:**

„Das Burgtheater mit seinen Spielstätten ist das österreichische Nationaltheater und somit die führende Schauspielbühne der Republik Österreich. Ihr internationaler Stellenwert im Vergleich zu anderen führenden europäischen Theatern ist zu erhalten und auszubauen. Der Spielplan ist so zu gestalten, daß er die Begegnung mit der zeitgenössischen ebenso wie mit der klassischen Weltliteratur ermöglicht. Diese ist in höchster Qualität sowie im notwendigen Umfang zu erhalten. Er ist offen für neueste Erscheinungsformen des Theaterlebens und bemüht sich auch um eine gezielte Förderung kultureller Produktionen österreichischen Ursprungs. Gleichzeitig hat das Burgtheater dem Stellenwert als zentraler Ort künstlerischer Kommunikation und Auseinandersetzung Rechnung zu tragen.“

§ 2 (4)

Zunächst wird mit Nachdruck auf die in Kopie angeschlossene Stellungnahme des Direktors der Wiener Staatsoper hingewiesen!

Weiters ist folgendes festzuhalten:

Die Ausbildung der Ballettschule beschränkt sich nicht auf das klassische Ballett, auch der moderne Tanz muß entsprechend berücksichtigt werden. Im Satz „Weiters hat die Staatsoper für die Ausbildung ...“ **soll die Wortfolge „klassischen Ballett“ durch „Ballett und modernen Tanz“ ersetzt werden.**

Im Satz „Weiters hat die Staatsoper für die Ausbildung junger Tänzerinnen und Tänzer im klassischen Ballett und für die Aus- und Fortbildung ...“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Ausbildung im Rahmen der Ballettschule erfolgt. **Nach dem Wort Staatsoper soll ergänzt werden: „im Rahmen der Ballettschule“**

§ 2 (5)

Im Sinne der Verwendung einheitlicher Termini **sollte die Wortfolge „klassisches und zeitgenössisches Ballett“ ersetzt werden durch „Ballett und modernen Tanz“.**

Die exakte Festschreibung einer Mindestzahl von Aufführungen einer Kunstgattung ist nicht zielführend. Vielmehr soll die Ausrichtung der Bühne im Sinne einer qualitativen Aussage festgelegt werden. Für den letzten Satz des § 2 (5) („Die Stellung der Volksoper Wien ...“) wird folgende Formulierung vorgeschlagen: **„Die Stellung der Volksoper Wien im Kreis der internationalen Häuser ähnlicher Ausrichtung ist zu erhalten und auszubauen. Das qualitativ hervorragende Angebot an Operette und Spieloper ist zu erhalten. Wesentliche Grundlage der künstlerischen Qualität eines Repertoiretheaters mit breitgefächertem Spielplan ist das Orchester, dessen Leistungsfähigkeit zu erhalten und auszubauen ist.“**

§ 3 (1)

Die Errichtung der Gesellschaften betrifft ausschließlich die Bundestheater. Das muß in der Bezeichnung der Holdinggesellschaft und der Servicegesellschaft zum Ausdruck kommen:

Die Bezeichnung der Gesellschaft in Ziffer 1 soll „Bundestheaterholding Gesellschaft mit beschränkter Haftung, abgekürzt Bundestheaterholding GmbH“ lauten.

Die Bezeichnung der Gesellschaft in Ziffer 5 soll „Bundestheaterservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, abgekürzt Bundestheaterservice GmbH“ lauten.

Die vorgeschlagene Bezeichnung soll in allen Bestimmungen entsprechend berücksichtigt werden.

§ 3 (3)

Da die Bundestheaterservicegesellschaft mbH für die Bühnengesellschaften von entscheidender Bedeutung ist, soll nach dem Ablauf des Kontrahierungszwanges grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, die Bundestheaterservicegesellschaft mbH vollständig in das Eigentum der Bühnengesellschaften überzuführen.

Die Wortfolge „bis zu 49 v. H. der Geschäftsanteile an der Theaterservice GmbH an Dritte zu übertragen“ sollte ersetzt werden durch: „die Geschäftsanteile an der Bundestheaterservice GmbH den Bühnengesellschaften zu übertragen“.

§ 3 (6)

Es ist beabsichtigt, die Applikationen der Personalverrechnung des Bundes und der Haushaltsverrechnung weiterhin zu nutzen. Entsprechend einer Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesrechenzentrums wird es erst ab dem Jahr 2000 möglich sein, die gewünschte Entkoppelung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr vorzusehen. Eine Festschreibung des Beginns des Geschäftsjahres im Gesetz ist nicht erforderlich und sollte daher unterbleiben. **Der zweite Satz „Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit dem 1. September“ sollte daher gestrichen werden.**

§ 4 (1)

Den Bühnengesellschaften soll nicht die Verpflichtung aufgebürdet werden, die kulturhistorisch bedeutsame Bausubstanz zu erhalten. Daher soll das Fruchtgenußrecht der Theaterholding GmbH zukommen. **Die Aufgaben der Holding sind wie folgt zu ergänzen:**

„Instandhaltung der gemäß § 5 der Theaterholding GmbH zur Fruchtgenießung bzw. ins Eigentum übertragenen Liegenschaften und Gebäude; unentgeltliche Überlassung der Liegenschaften und Gebäude, die von den Tochtergesellschaften gem. § 3 (1) Z. 2 - 5 zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt werden; Ausschüttung allfälliger Mieteinnahmen durch Vermietung an Dritte an die Bühnengesellschaften.“

§ 4 (2) Z. 4

Die Bühnengesellschaften tragen zwar nicht die Verantwortung für die historische Bausubstanz, wohl aber für alle technischen Einrichtungen und Sonderanlagen, die zum Betrieb der Bühne erforderlich sind. Daher soll die **Ziffer 4 wie folgt zu lauten: „die Instandhaltung der bühnentechnischen Einrichtungen und Sonderanlagen“**

§ 4 (2) Z. 5 - 6

Die Personal- und Budgethoheit und die eigenständige wirtschaftliche Führung ist Kennzeichen jeder selbständigen GmbH. **Die Ziffern 5 und 6 sind daher zu streichen.**

§ 4 (3)

Die Eigentums- und Fruchtgenußrechte sollen der Bundestheaterholding GmbH übertragen werden. **Daher soll in Ziffer 1 gestrichen werden: „im Fruchtgenuß der Bühnengesellschaften stehenden“. Weiters ist zu streichen: „in deren Auftrag“.**

Da das Eigentum der Liegenschaften der Bundestheaterholding GmbH übertragen werden soll, **ist die Ziffer 7 zu streichen.**

Die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten an bühnentechnischen Einrichtungen und Sonderanlagen erfolgt im Auftrag der Bühnengesellschaften durch die Theaterservice GmbH. **Daher ist bei den Aufgaben zu ergänzen: „Durchführung der Instandhaltungsarbeiten an bühnentechnischen Einrichtungen und Sonderanlagen“.**

Um eine flexible Entwicklung der Bundestheaterservice GmbH zu ermöglichen, **sollte am Ende des Absatzes folgender Satz ergänzt werden: „Die Aufgaben können auch von den Bühnengesellschaften wahrgenommen werden, wenn dies einvernehmlich zwischen der Bundestheaterservicegesellschaft GmbH, den Bühnengesellschaften und der Bundestheaterholding GmbH festgelegt wird.**

§ 4 (3) Z. 5

Die Ziffer 5 soll lauten: „Bereitstellung von Musikern der Bühnenmusik für die Bühnengesellschaften“.

§ 4 (3) Z. 6

Eine wirtschaftlich wichtige Aufgabe der Theaterservice GmbH soll ergänzt werden: **„Betrieb des Fundus und Entlehnungen aus dem Fundus“.**

§ 5 (1)

Die Vermeidung der Gründungsprüfung bringt eine Zeit- und vor allem Kostenersparnis. Die Gründungsprüfung stellt im wesentlichen nur fest, ob jede der Gesellschaften mbH zumindest ein Vermögen im Wert von ÖS 2.000.000,- übertragen erhalten hat. **Am Schluß des Absatzes ist zu ergänzen: „Die Übertragung erfolgt ohne Gewährung von Gesellschaftsrecht, da der Bund zu 100 % unmittelbar bzw. mittelbar an den übernehmenden Gesellschaften beteiligt ist.“**

§ 5 (2)

Die aus der Sicht des Österreichischen Bundestheaterverbandes erforderlichen Änderungen betreffend das Eigentum an den Liegenschaften erfordern eine **Neuformulierung des Absatzes 2:**

Weiters gehen zum Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Abs. 1 die in der Anlage 1 angeführten Liegenschaften in den Fruchtgenuß (§§ 509 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) der Bundestheaterholding GmbH sowie die in der Anlage 2 angeführten Liegenschaften in das Eigentum der Bundestheaterholding GmbH über. Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 1. Für die Eintragung des Übergangs des Fruchtgenusses oder des Eigentums ist vom Bundesminister für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.

§ 5 (3)

Eine nicht gebundene Kapitalrücklage könnte den Eigentümer veranlassen, von der Gesellschaft die Auszahlung von Geldmitteln einzufordern. Das hätte die finanzielle Auszehrung der Gesellschaften zur Folge. Auf eine gebundene Kapitalrücklage kann nicht so leicht zugegriffen werden. **Anstelle der Wortfolge „nicht gebundene Kapitalrücklage“ ist daher die Wortfolge „gebundene Kapitalrücklage“ zu setzen.**

Die Prüfung der Einbringungsbilanzen durch einen gerichtlich bestellten Gründungsprüfer ist nicht notwendig und soll daher aus Kostengründen entfallen. **Daher ist der Satz: „Die Einbringungsbilanzen sind durch einen gerichtlich bestellten Gründungsprüfer zu prüfen und zu bestätigen; der Prüfbericht gilt als Prüfbericht gemäß § 25 Abs. 2 bis 5 des Aktiengesetzes, BGBl. Nr. 98/1965“ zu streichen.**

§ 7 (1)

Es sollte sichergestellt werden, daß die Dienstnehmer im Falle eines Konkurses bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben so gesichert sind, als wären sie Bedienstete des Bundes geblieben.

§7 (4)

Die Republik Österreich soll als Eigentümer nicht auf Dauer an die Kriterien der erstmaligen Aufteilung gebunden sein. Die Bühnengesellschaften sollen verpflichtend eingebunden werden. **Der Absatz soll lauten: „Die Aufteilung der Mittel gemäß Abs. 2 und 3 auf die Bühnengesellschaften und die Theaterholding GmbH erfolgt im Einvernehmen mit den Bühnengesellschaften auf Vorschlag der Bundestheaterholding GmbH durch den Bundeskanzler. Die Überweisung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs monatlich im voraus an die Gesellschaften.“**

§ 7 (5)

Die Erarbeitung eines Aufteilungsschlüssels erfordert eine sehr weit ins Detail gehende Beschreibung. Letztlich bedarf es der Einigung des beauftragten und verantwortlichen Übergangsmanagements. Eine Festschreibung grober Merkmale im Gesetz ist nicht sinnvoll. **Daher sollte dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden.**

§ 8

Den Gesellschaften dürfen aus dem Titel der Vermögensübertragung keine Steuerleistungen aufgebürdet werden. Die Organträgerschaft ist im Sinne einer effizienten Abwicklung des Rechnungswesens notwendig. **Daher ist zu ergänzen: „Die Vermögensübertragung gem. § 5 gilt nicht als steuerbarer Umsatz im Sinne des UStG 1994. Die übernehmenden Gesellschaften treten für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung des Übertragenden ein. Die Theaterholding ist für umsatzsteuerliche Zwecke Organträger gem. § 2 Abs. 2 Z. 2 UStG.“**

§ 9 (2)

Die Worte „transparent“ und „intern“ können als widersprüchlich aufgefaßt werden. Der Hinweis auf die Kostenrechnung als internes Rechenwerk und die Kompetenz der Theaterholding GmbH als Eigentümer sind ausreichend. **Die Wortfolge „transparenten internen“ soll gestrichen werden.**

Die Höhe der Entgelte soll durch die Theaterservice GmbH erfolgen. Die Theaterholding GmbH soll nur im Konfliktfall eingreifen. **Die Wortfolgen „von der Theaterholding GmbH“ und „und zu überprüfen“ sollen gestrichen werden.**

§ 11

Das Wort „Rahmenkollektivverträge“ ist durch das Wort „Kollektivverträge“ zu ersetzen, da der Begriff „Rahmenkollektivverträge“ nicht definiert ist.

§ 12 (3)

Mit allem Nachdruck wird darauf hingewiesen, daß ein Weisungsrecht des Aufsichtsrates eine unzumutbare Bevormundung der künstlerisch und wirtschaftlich verantwortlichen Geschäftsführung darstellt und keinesfalls akzeptiert werden kann. Das Management sollte entsprechend dem GmbH-Recht die volle Verantwortung für die Führung der Geschäfte tragen.

Der letzte Teilsatz „im übrigen unterliegen sie den Weisungen des Aufsichtsrates“ ist zu ersetzen durch: „im übrigen unterliegen sie der Aufsicht des Aufsichtsrates gem. § 13 (4).“

§ 12 (4)

Seitens der künstlerischen Leiter wird ein Mitspracherecht bei der Bestellung der kaufmännischen Geschäftsführer eingefordert: **Der Satz sollte daher lauten: „Vor der Bestellung der kaufmännischen Geschäftsführer der Bühnengesellschaften ist mit dem künstlerischen Geschäftsführer das Einvernehmen herzustellen.“**

§ 13 (1)

Zur Klarstellung soll nach „gemäß § 3“ ergänzt werden: „Abs. 1“

§ 13 (3) und (4)

Die Anzahl der Aufsichtsräte sollte so gering wie möglich gehalten und daher auf jeden Fall reduziert werden.

§ 13 (5)

Zur näheren Festlegung der Gesellschaften soll nach dem Wort „sind“ eingefügt werden: „für die Gesellschaften gem. § 3 Abs. 1, Z. 2 - 4“

§ 13 (6) und (7)

Ein wesentlicher Vorteil der Rechtsform einer GmbH ist jener der Klarheit und Rechtssicherheit. Diese sollte nicht durch Sonderregelungen bei Kompetenzen in Frage gestellt werden. **Die Absätze 6 und 7 sollten ersatzlos gestrichen werden.**

Insbonders ist zu anzumerken:

§ 13 (6) Z. 1:

Die Theaterholding GmbH wird nur über einen Gesellschafter verfügen. Die Wortfolge „die Gesellschafter“ weist aber auf mehrere Gesellschafter hin.

§ 13 (6) Z. 6:

Eine Kompetenz des Aufsichtsrates der Theaterholding GmbH hinsichtlich der Betriebsvereinbarungen aller Gesellschaften wäre ein bürokratisches Hindernis und durch die weitgehend personenidentente Besetzung überflüssig.

§ 13 (7) Z. 4:

Sofern die Richtzahl nicht verbindlich ist, trägt sie nichts zur Klarheit des Gesetzes bei. Im Falle der Verbindlichkeit ist die künstlerischen Freiheit eingeschränkt. Der letzte Teilsatz „einschließlich der Richtzahl für die jährlichen Neuinszenierungen der Bühnengesellschaft“ kann nicht akzeptiert werden.

§ 13 (7) Z. 6:

Die künstlerischen Leiter handeln in künstlerischen Fragen völlig frei. Berichte sollten ausschließlich die administrative Gestion betreffen.

Die Einrichtung einer internen Revision ist nicht vorgesehen. Bei einer GmbH ist die Geschäftsführung voll verantwortlich.

§ 13 (7) Z. 7:

Betriebsvereinbarungen werden immer innerhalb der Gesellschaft und nicht mit der Gesellschaft abgeschlossen.

§ 13 (7) Z. 11:

Betragsgrenzen für Dienstverträge würden eine Einschränkung der künstlerischen Freiheit bedeuten. Die Wortfolge „und Dienstverträge“ kann daher nicht akzeptiert werden.

§ 13 (7) Z. 12:

Im Sinne einer flexiblen und verantwortlichen Reaktionsmöglichkeit der Geschäftsführung kann die Ziffer 12 nicht akzeptiert werden.

§ 14

Die Tätigkeit der Abschlußprüfer sollte sich ausschließlich am GmbH-Recht orientieren. Der Prüfungsumfang einer Abschlußprüfung enthält üblicherweise keine Gebarungsprüfung. Da die Gesellschaften der Rechnungshofkontrolle unterliegen, wäre durch die derzeitige Gesetzesfassung eine Zweigleisigkeit gegeben. Die Durchführung der Gebarungsprüfung durch den Abschlußprüfer führt zu erheblichen Mehrkosten, ohne daß dadurch die Rechnungshofprüfung entfallen könnte. **Der § 14 sollte ersatzlos gestrichen werden, allenfalls soll auf das geltenden GmbH-Recht verwiesen werden.**

§ 16

Der Fach- und Publikumsbeirat ist ein bürokratisches Organ ohne echte Kompetenzen und ohne jede demokratische Legitimation. Wenn der Gesetzgeber die Einbindung des Publikums verankern will, sollten pro Saison mindestens zwei verpflichtende und im Spielplan angekündigte Publikumsgespräche vorgesehen werden, bei denen Protokoll geführt wird und über die dem Aufsichtsrat zu berichten ist.

Der § 16 Entwurfs sollte ersatzlos gestrichen werden.

§ 18

Die Bestimmung, daß die Gesellschaft die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den Vertragsbediensteten fortsetzt, bedeutet, daß das Dienstverhältnis zu den Gesellschaften nicht neu begründet wird, sondern von den Gesellschaften als neuer Dienstgeber auch in sozial- und steuerrechtlicher Hinsicht fortgesetzt und aufrechterhalten wird.

Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, das in den Erläuterungen festzuhalten.

§ 20

Die weibliche Form soll ergänzt und die Gesellschaften sollen näher definiert werden. **Der Satz sollte lauten: „Auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gesellschaften gemäß § 3 Abs. 1 ...“**

§ 21 (1)

Korrektur des Druckfehlers. **Es müßte heißen:
„Bei unmittelbarem Wechsel ...“**

§ 21 (3)

Die Überweisungsbeiträge sind analog zu behandeln wie die Pensionen. Das ist auch im Rechenwerk entsprechend berücksichtigt. **Zur Klarstellung soll im letzten Satz nach dem Wort „Bundestheaterpensionsgesetz“ eingefügt werden:**

„und für Überweisungsbeträge gem. § 311 ASVG“

§ 27

Auf Anregung des Bundesministeriums für Finanzen möge die Befristung gestrichen werden. **Zu streichen ist: „bis zum Ablauf des 31. August 2004“**

Anlagen

Die in den Anlagen 1 - 3 angeführten Liegenschaften und Gebäude sollen zusammengefaßt und als Anlage 1 bezeichnet werden.

Die in den Anlagen 4 - 5 angeführten Liegenschaften und Gebäude sollen zusammengefaßt als Anlage 2 bezeichnet werden.

Hinweise zum Vorblatt

Im Einvernehmen zwischen der Finanzierungsgarantie-GmbH und dem Österreichischen Bundestheaterverband wird beiliegend eine korrigierte Fassung der Auswirkungen der Ausgliederung auf das Ressortbudget vorgelegt.

Der viert- und drittletzte Absatz auf der Seite 5 des Vorblatts („Weiters gehen gemäß § 5 Abs. 2 ...“ und „Die Wiener Staatsoper, die Volksoper, ...) sind entsprechend den Vorschlägen zum Gesetzestext zu streichen.

Zu § 2 (Erläuterungen)

Entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen zum Gesetzestext ist der zweite Absatz „Ergänzend ist ... haben“ ersatzlos zu streichen.

Zu § 3 (Erläuterungen)

Der letzte Satz („Es ist von einem Personalstand von 6 bis 7 Personen auszugehen“) stellt eine inhaltlich nicht sinnvolle zahlenmäßige Festlegung dar und sollte ersetzt werden durch: „Es ist von einem geringen Personalbedarf auszugehen.“

Zu § 4 (Erläuterungen)

Der zweite Absatz sollte lauten:

„Abweichend von den Empfehlungen der Beratungsunternehmen wurde zur Stärkung der Autonomie der Bühnengesellschaften die Zuständigkeit zur Instandhaltung der bühnentechnischen Anlagen und Sondereinrichtungen den Bühnengesellschaften übertragen. Die Bühnengesellschaften haben daher in ihren Budgets die für diese Instandhaltungsarbeiten erforderlichen Mittel vorzusehen und auch für diese Zwecke zu verwenden. Die Durchführung der Arbeiten obliegt der Theaterservice GmbH.

Im letzten Satz ist zu streichen:

„bzw. in den Fruchtgenuß“